

Zuchtwart-Ordnung **Bearded Collie Club Deutschland e.V. (kurz – BCCD)**

I. Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der Satzung und der Zuchtordnung des Bearded Collie Club Deutschland e.V. geforderte kontrollierte Zucht der Rasse Bearded Collie sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zuchtordnung des Bearded Collie Club Deutschland e.V. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der Zuchtordnung des Bearded Collie Club Deutschland e.V.

2. Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der F.C.I. und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen. Zuchtwarte anderer VDH-Vereine können bei Mitgliedschaft im BCCD e.V. als Zuchtwart übernommen werden

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Hauptzuchtwart

Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereines, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des Bearded Collie Club Deutschland e.V. verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

3.2 Zuchtwart

Zuchtwarte sind die nach § 7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung von den Rassehundezuchtvereinen zu benennenden „qualifizierten Personen“ für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen. Ein Zuchtwart des BCCD kann kein Ehrenamt in einem anderen, dieselbe Rasse betreuenden Verein bekleiden.

3.3 Zuchtwartbewerber

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Zuchtleiter beworben hat.

3.4 Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

3.5 Lehr-Zuchtwart

Zuchtwart, der nach 3 (in Worten: drei) komplett durchgeführten Wurfabnahmen (bestehend aus Wurfbesichtigung und Wurfabnahme) zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist und vom Vorstand des BCCD e.V. bestätigt wurde.

3.6 Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme z.B. anlässlich der Wurfmeldung. Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

3.7 Wurfabnahme

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Kontrolle *der vorangegangenen* Injizierung der Chipnummern *durch einen Tierarzt*.

3.8 Neuzwingerabnahme

Die Erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

3.9 Kontrolle von Zuchtstätten

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

4. Zuchtwartliste

Der Hauptzuchtwart des Bearded Collie Club Deutschland e.V. führt eine Zuchtwartliste des Bearded Collie Club Deutschland e.V.

II. Tätigkeiten des Zuchtwartes

5. Aufgaben des Zuchtwartes

5.1 Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

5.2 Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung.

6. Stellung des Hauptzuchtwarts

6.1 Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Hauptzuchtwarts tätig. Der Hauptzuchtwart kann diese Befugnis an einen entsprechend dieser Ordnung qualifizierten Regional-, Landes- oder Ortsgruppenzuchtwart delegieren.

6.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartetätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

6.3 Wahl des Hauptzuchtwarts

Der Hauptzuchtwart wird gem. Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Hauptzuchtwart kann nur derjenige gewählt werden, der mindestens zwei Jahre in einem VDH-Mitgliedsverein als Zuchtwart tätig war.

7. Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Auslagen ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Fahrtkosten werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abrechnet.

8. Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des Bearded Collie Club Deutschland e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

9. Fortbildung

9.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiter zu bilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

9.2 Zuchtwarttagung des Vereins

Der Zuchtleiter beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Zuchtwarttagung des Bearded Collie Club Deutschland e.V. ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart geleitet. Die Teilnahme ist für jeden Zuchtwart des Bearded Collie Club Deutschland e.V. Pflicht.

9.3 VDH-Zuchtwarttagung

Die jährlich statt findenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb vom Zuchtwart des Bearded Collie Club Deutschland e.V. besucht werden.

III. Zuchtwartausbildung und -prüfung

10. Voraussetzungen

10.1 Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

- mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- wenigstens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe
- mindestens zwei vom VDH anerkannte Zuchtschauen, bei denen der Bewerber selbst gezüchtete Hunde selbst vorgeführt hat.

10.2 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand des Bearded Collie Club Deutschland e.V. ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und § 2 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

11. Ausbildung

11.1 Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten

Es sind mindestens 3 Wurfkontrollen bei Lehr-Zuchtwarten durchzuführen.

11.2 Dokumentation / schriftliche Berichte

Drei Zuchtwartetätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

11.3 Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarttagungen/VDH-Zuchtwarttagungen)

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung und einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

12. Zuchtwartprüfung

12.1 Prüfungsschema

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich oder mündlich über die Themen

- Grundlagen der Genetik
- Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- Ordnungen Bearded Collie Club Deutschland e.V., VDH- und F.C.I-Ordnungen, Tierschutzgesetz

12.2 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Hauptzuchtwart den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des Bearded Collie Club Deutschland e.V.

IV. Schluss

13. Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des Bearded Collie Club Deutschland e.V. oder des VDH oder der F.C.I. kann der Vorstand des Bearded Collie Club Deutschland e.V., den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom Vorstand des Bearded Collie Club Deutschland e.V. von der Zuchtwartliste des Bearded Collie Club Deutschland e.V. zu streichen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtwartordnung ist kein fester Bestandteil der Satzung und kann vom erweiterten Vorstand des BCCD e.V. bei Bedarf geändert werden.

Die Zuchtwartordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. September 2006 beschlossen und genehmigt.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2008 geändert.

Diese Ordnung wurde in Teilen am 27.07.2008 gem. § 52 Abs. 2 der Satzung zur Erfüllung der Auflagen der Aufnahmekommission des VDH geändert.

Stand 27.07.2008